

# SATZUNG

## der Gemeinde Wörthsee über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 70 „Etterschlager Straße, Fl. Nrn. 513 und 508/2“

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee am 24.10.2018 folgende Veränderungssperre als

## Satzung

beschlossen:

### § 1

#### - Räumlicher Geltungsbereich -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 513 und 508/2, Gemarkung Steinebach.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Lageplan der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt in einem Gebiet, für das die Gemeinde am 24.10.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat.

### § 2

#### - Rechtswirkungen der Veränderungssperre – Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Änderungen aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

### § 3

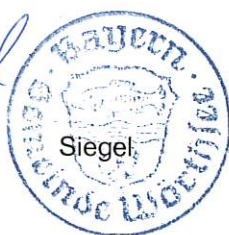
#### - Inkrafttreten – Außerkrafttreten –

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch mit Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bleibt unberührt.

Wörthsee, 06.11.2018  
GEMEINDE WÖRTHSEE

  
Muggenthal  
1. Bürgermeisterin



Anlage

Lageplan Umgriff Veränderungssperre zum BPlan  
**Nr. 70 „Etterschlager Straße, Fl. Nrn. 513 und 508/2“**

rote Umrandung = Umgriff Veränderungssperre

